

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2021

Vorblatt

Problemanalyse

1) Einführung von zusätzlichen Varianten bei der Geschlechtsbezeichnung

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 2018 (VfSlg 20258) festgestellt, dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann oder Frau nicht entsprechen und die dennoch ein Recht auf Berücksichtigung ihres Geschlechts haben.

Konkret geht es um nachweisbare Varianten der Geschlechtsentwicklung, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen und explizit nicht um Transidentität (dh. jemand, der genetisch oder anatomisch bzw. hormonell eindeutig einem anderen Geschlecht zugewiesen ist, sich dadurch aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt).

Wie viele Menschen genau betroffen sind, lässt sich nur grob abschätzen. Nach jetzigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass jedes Jahr in Österreich ca. sieben Kinder auf die Welt kommen, bei denen das Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt nicht eindeutig bestimmbar ist.

Dazu kommen jene Fälle, in denen ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt und der Meldepflichtige ein Reisedokument vorlegt, welches beim Geschlecht den Eintrag "X" enthält. Laut Statistik Austria waren in Österreich am 1. Jänner 2020 insgesamt 1.486.223 Fremde Teil der österreichischen Wohnbevölkerung; Zudem stellen einige Staaten (wie beispielsweise Frankreich, Dänemark oder auch Australien) aktuell bereits Reisedokumente mit dem Eintrag "X" beim Geschlecht aus. Somit wird vorläufig davon ausgegangen, dass jedes Jahr bis zu 100 Anmeldungen im Zentralen Melderegister (ZMR) erfolgen, bei denen die Meldebehörde entsprechend dem vorgelegten Reisedokument ein alternatives Geschlecht zu erfassen hat.

Da bestimmte Anlagen im Bereich des Meldewesens (Meldezettel, Gästeverzeichnisblatt und Hauptwohnsitzbestätigung) derzeit bloß die Kategorien "männlich" und "weiblich" aufweisen, müssen diese geändert werden, um der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu entsprechen.

2) Einführung von "sonstigen Namen" im Bereich des Meldewesens

Anders als im Personenstandswesen wurden im Bereich des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bisher zwar der Familienname und der bzw. die Vorname(n) erfasst. "Sonstige Namen" im Sinne des § 38 Abs. 2 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, wurden bisher nicht erfasst. "Sonstige Namen" sind Namensbestandteile, die das österreichische Namensrecht nicht kennt, wie beispielsweise der Vatersname.

Da laut Statistik Österreich fast 1,5 Mio. Menschen, die nicht über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, einen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet haben und ursprünglich Fremde durch Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft Namensbestandteile fremdländischen Ursprungs nicht verlieren, kommt der korrekten Erfassung dieser Namensbestandteile mittlerweile erhebliche Bedeutung zu.

Weiters konnte § 48 Abs. 11 PStG 2013 insofern nicht zur Gänze umgesetzt werden, als diese Bestimmung vorsieht, dass bei einer Namensänderung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) das ZMR vollautomatisch überschrieben wird:

"(11) Eine Änderung von Daten gemäß § 2 Abs. 2 PStG 2013 im ZPR wird mit Ausnahme des Sterbedatums dem ZMR übermittelt und aktualisiert. Ist im ZMR kein Datensatz vorhanden, ist eine Aktualisierung im Ergänzungsregister natürlicher Personen vorzunehmen." Zu den allgemeinen

Personenstandsdaten gemäß § 2 Abs. 2 PStG 2013 gehören insbesondere die Namen, also auch der "sonstige Name" im Sinne des § 38 Abs. 2 PStG 2013. Da es für "sonstige Namen" im ZMR bisher kein eigenes Feld gab, konnten diese Einträge dort bisher nicht korrekt erfasst werden.

Ferner spricht der Umstand, dass "sonstige Namen" zukünftig auch im Ergänzungsregister für natürliche Personen erfasst werden sollen und auch dann, wenn eine solche Person einen Wohnsitz in Österreich begründet, der Datensatz von der Meldebehörde in das ZMR zu übernehmen ist, für die Einführung dieses Namensfeldes im ZMR.

3) Konkretisierung der Daten, die an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften übermittelt werden

Die an eine anerkannte Religionsgesellschaft zu liefernden Daten waren bis Mai 2018 in der Standard- und Musterverordnung 10 "lokales Melderegister" angeführt. Diese ist mit Inkrafttreten der DSGVO und dem überarbeiteten DSG im Mai 2018 außer Kraft getreten. Somit besteht diesbezüglich Regelungsbedarf.

Ziel(e)

- Schaffung weiterer Auswahlmöglichkeiten beim Geschlecht im Bereich des Meldewesens, analog zum Zentralen Personenstandsregister
- Einführung einer Erfassungsmöglichkeit für "sonstige Namen" (zusätzlich zur bereits bestehenden Erfassung von Vor- und Familiennamen)
- Konkretisierung der Daten, die an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften übermittelt werden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neugestaltung sämtlicher Anlagen zum MeldeG (Meldezettel, Wohnsitzerklärung und Hauptwohnsitzbestätigung), einschließlich der Einführung alternativer Geschlechtsbezeichnungen (divers, inter, offen, keine Angabe) und der Einführung des Feldes "Sonstiger Name"
- Aufzählung der an die anerkannten Religionsgesellschaften zu liefernden Datenarten im MeldeG

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Dienstleister Innenministerium – Dienstleistungen sollen noch transparenter, bedarfsgerechter und zielgruppenorientierter erbracht werden." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Für die technische Entwicklung im ZMR zur Abbildung von alternativen Geschlechtsidentitäten sowie der Einführung des Feldes "Sonstige Namen" einschließlich der Anpassungen der Datenbank und der Schnittstelle wird für das Jahr 2021, unter 11040400 Detailbudget-KIT, Zentrale Dienste, ein Budgetbedarf von insgesamt € 260.000,- inklusive Umsatzsteuer eingeplant. In diesem Betrag ist auch erforderlicher Informationsbedarf für technische Partner und Behörden enthalten.

Für das Jahr 2021 ist aus rein technischer Sicht die größte Änderung des ZMR seit Aufnahme des Echtbetriebes am 1.3.2002 beabsichtigt: Einerseits wurde bereits mit BGBl. I Nr. 120/2016 die Möglichkeit vorgesehen, im ZMR bei Menschen, die bei der Anmeldung ihre Identität nicht nachweisen können, den Vermerk "Identität nicht gesichert festgestellt" zu speichern. Diese Bestimmung konnte bisher aufgrund der Vielzahl an Entwicklungsaufgaben und der erforderlichen Kommunikation mit den Nutzern des ZMR noch nicht umgesetzt werden.

Andererseits sollen die Felder "Identität nicht gesichert festgestellt" und "Sonstiger Name" sowie die neuen Geschlechtsvarianten aufgrund des hohen Anpassungsaufwands gleichzeitig gemeinsam eingeführt werden, um diesen in Summe möglichst gering zu halten, denn es müssen an die 50 Schnittstellen angepasst werden. In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass im Jahr 2020 über 100 Mio. Abfragen im ZMR durch Behörden und Meldebehörden getätigt wurden. Damit diese Abfragen weiterhin funktionieren bzw. deren Ergebnisse korrekt weiterverarbeitet werden können, müssen sowohl im BMI

als auch bei den abfragenden Organisationen die Schnittstellen und dahinterliegenden Datenbanken angepasst werden. Die konkrete Höhe dieser Ausgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist nur schwer abschätzbar. Allerdings macht es nur einen geringen Unterschied, ob im ZMR ein neues Feld eingeführt wird oder mehrere, wenn aufgrund dieses Umstandes bestehende Schnittstellen geändert werden müssen. Somit würden im Bereich der öffentlichen Verwaltung erhebliche Kosten auch ohne die vorliegende Reform entstehen (da das Feld "Identität nicht gesichert festgestellt" ohnehin eingeführt werden muss).

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2020	2021	2022	2023	2024
ZMR; technische Entwicklung der Einträge für alternative Geschlechtsidentitäten	0	125	0	0	0
ZMR; technische Entwicklung des Feldes "Sonstiger Name"	0	135	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1728523332).